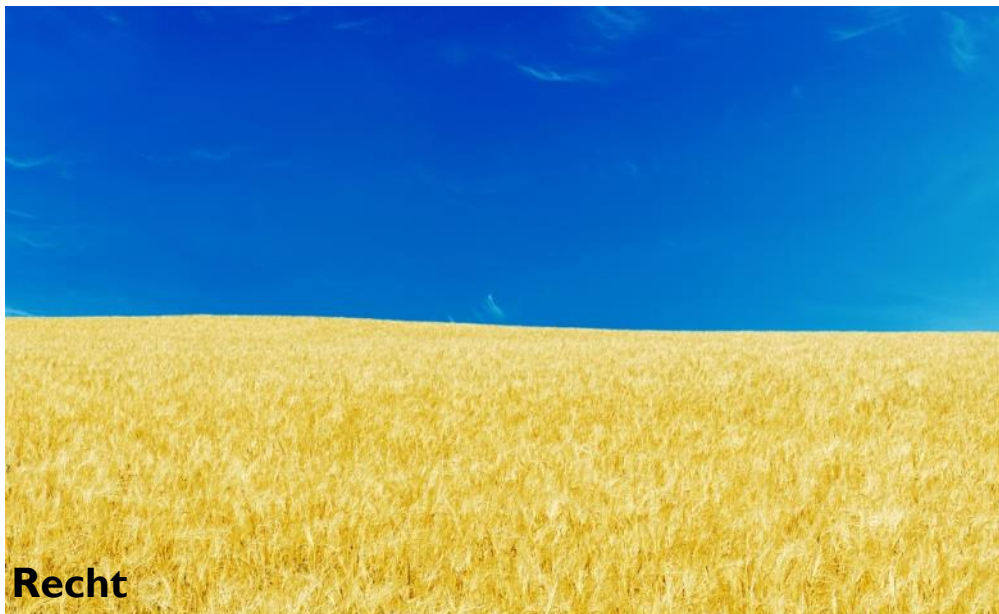


Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V.



Recht

Bioabfallverordnung verabschiedet

Am 16.03.2022 wurde die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom Bundeskabinett verabschiedet, wurde aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der H&K aktuell noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Veröffentlichung wird voraussichtlich Anfang April sein, so dass die „kleine“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sukzessive nach 12, 18 bzw. 36 Monaten in Kraft treten kann. Der Bundesrat hat zuvor am 11. Februar 2022 einige Änderungen in die Verordnung eingebracht.

Ziel der Novelle der BioAbfV ist es Kunststoffeinträge in die Umwelt aus der biologischen Abfallbehandlung zu reduzieren. Das soll hauptsächlich durch die Einführung des § 2a (neu) erreicht werden, der 36 Monate nach Verkündung gelten wird. Die relativ lange Übergangszeit liegt darin begründet, dass sowohl technische Anforderungen an die Fremdstoffabscheidung auf den Anlagen als unbedingt auch organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Fremdstoffanteile in den gesammelten Bioabfällen zur Umsetzung der Anforderungen erforderlich sind.

Bezug der Kontrollwerte

Im § 2a Absatz 3 (neu) werden erstmalig Kontrollwerte für Kunststoffgehalte in Bioabfällen vor der Behandlung oder Gemischerstellung eingeführt. Ursprünglich waren diese Kontrollwerte nur auf den Zeitpunkt nach der Aufbereitung bezogen, wodurch die Verantwortlichkeit ausschließlich beim Aufbereiter bzw. Bioabfallbehandler gelegen und damit nur bedingt zu einer Verbesserung der Reinheit bei der Sammlung geführt hätte. Nur durch eine starke Einigkeit der Bioabfallbranche und das Vortragen der gemeinsamen Anliegen, wurden die Kontrollwerte auch auf die Abgabe bzw. Anlieferung an den Anlagen bezogen.

Dieser Wert wird abhängig von Herkunft und Konsistenz der Bioabfälle aufgedgliedert und auf den Gesamtkunststoffgehalt bezogen. Für Biogut z. B. gilt damit ein Kontrollwert von 1 % in der Frischmasse (FM) für Gesamtkunststoffe größer 20 mm. Auch die Einführung des Rückweisungsrechts für Biogut mit mehr als 3 % i. d. FM Gesamtfremdstoffe konnte erstmalig erreicht werden. Die konkreten Änderungen in der BioAbfV wurden bereits in der

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sichtkontrolle von Bioabfällen

Die BGK hat eine Anleitung zur Sichtkontrolle von Bioabfällen nach der neuen BioAbfV herausgegeben.

Seite 3

Starker Anstieg der Düngerpreise

Der starke Anstieg der Düngemittelpreise hat sich durch den Krieg in der Ukraine weiter verschärft. Eine Zusammenfassung auch in Bezug auf Kompost und Gärprodukten lesen Sie auf

Seite 7

30 Jahre Gütezei- chen Kompost

Am 28. Januar 1992 erhielt die BGK von RAL das Recht zur Verleihung des Gütezeichens Kompost. Eine kleine Zeitreise finden Sie auf

Seite 14

(Fortsetzung von Seite 1)

[H&K-aktuell Q3 2021](#) vorgestellt. Im Weiteren wird auf die Änderungen, die im Bundesratsverfahren eingebracht wurden, eingegangen.

Untersuchungspflichten für flüssige Bioabfälle

Gemäß § 2a Absatz 4 (neu) der BioAbfV ist bei jeder Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle durchzuführen. Für feste Bioabfälle hat die BGK eine detaillierte Anleitung erarbeitet, auf die im [Artikel Sichtkontrolle](#) von Bioabfällen nach der BioAbfV eingegangen und verwiesen wird. Der Kontrollwert von 0,5 % i. d. Trockenmasse (TM) für Gesamtkunststoffe größer 2 mm in flüssigen, schlammigen und pastösen Bioabfälle (v. a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln) ist grundsätzlich auch vom Anlagenbetreiber mittels Sichtkontrolle zu überwachen. Das kann bei geschlossener Entladung (z. B. bei einem Abpumpvorgang) nicht direkt mittels optischer Prüfung durchgeführt werden.

Die BGK hat sich bereits im Rahmen des Aufbaus der Gütesicherung Lebensmittelrecycling für Substrate aus der Aufbereitung von Lebensmittelabfällen mit diesem Thema befasst und eine Vorgehensweise zur Sichtkontrolle flüssiger Substrate entwickelt. Die dortigen Regeln zur Eigenüberwachung enthalten u. a. eine Vorgabe zu einer regelmäßigen Siebprüfung mit optischer Prüfung der ausgesiebten Bestandteile größer 2 mm und anschließender Fotodokumentation. Die gesamte Methodik ist im [Merkblatt zur Eigenuntersuchung](#) beschrieben. Weitere Informationen zur Gütesicherung Lebensmittelrecycling und den Gütezeichennehmenden finden Sie [hier](#).

Für Substrate aus verpackten Bioabfällen hat der Bundesrat die alleinige Sichtkontrolle nach der Aufbereitung als nicht ausreichend erachtet und daher eine Untersuchungspflicht der Gesamtkunststoffgehalte vorgeschrieben. Demnach haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischerhersteller, die verpackte Bioabfälle oder Lebensmittel aufbereiten, gemäß § 2a Absatz 4a (neu) den Anteil der Gesamtkunststoffe nach der Fremdstoffabscheidung quartalsweise von einem unabhängigen und anerkannten Prüflabor untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag abweichende Untersuchungsintervalle festlegen. Auch diese Vorgabe gilt erst 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.

Flächensumme bleibt Alleinstellungsmerkmal der BGK-Gütesicherungen

Gemäß einem Antrag, sowohl des Umwelt- als auch des Agrarausschusses, sollte neben der gravimetrischen Bewertung von Fremdstoffen auch ein Grenzwert für die Aufsichtsfläche ausgelese-



ner Fremdstoffe (Flächensumme) in die BioAbfV aufgenommen werden. Dieser Antrag fand in der Bundesratssitzung keine Mehrheit. Damit bleibt die Flächensumme weiterhin ein alleiniges Kriterium der BGK-Gütesicherungen.

Vorgaben an BAK-Sammelbeutel bleiben bestehen

Die im Anhang I Nr. 1 der Änderungsverordnung neu aufgeführten Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) werden nicht gestrichen. Ein entsprechender Antrag der Ausschüsse wurde im Plenum abgelehnt. Damit sind BAK-Sammelbeutel 18 Monate nach Inkrafttreten für die Sammlung von Bioabfällen grundsätzlich geeignet, jedoch konkret erst zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z. B. Kommune oder Zweckverband) diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung.

Zusätzlich müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995,
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration größer 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung,
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen und
- Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Anhang 5 (neu).

Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte (wie z. B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen etc.) sind grundsätzlich für die Bioabfallbehandlung und -verwertung nicht geeignet bzw. unzulässig. Diese werden genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe in den gesammelten Bioabfällen (bezogen auf den Kontrollwert und den Rückweisungswert) wie auch in den Endprodukten bewertet.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Auswirkungen auf den GaLaBau

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Bio-AbfV wird bereits 12 Monate nach Inkrafttreten insbesondere den Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) betreffen. Denn zukünftig gelten die Regelungen der BioAbfV für jede Anwendung in und auf Böden, so z. B. auch für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen, die aufgrund geringer Nährstoffgehalte als Bodenhilfsstoff oder als Bestandteil von Kultursubstraten eingestuft sind. Diese Änderungen wurden bereits ausführlich im [Artikel](#) Auswirkungen der neuen BioAbfV auf den GaLaBau vorgestellt.

Ein Antrag des Umwelt- sowie des Agrarwissenschafts, Regelungen zur Düngung bei der einma-

ligen Aufbringung von Komposten und Gärprodukten im GaLaBau in der BioAbfV zu ergänzen, wurde im Plenum abgelehnt. Diese hätte weitgehende Folgen haben können, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die BioAbfV bietet und der Antrag ein Verkündungshindernis hätte sein können.

Weitere Aktivitäten der BGK

Das BGK-Team wird die Leser der H&K weiterhin in gewohnter Weise mit Artikeln, FAQ etc. über den Umgang mit den Änderungen der Bio-AbfV in der Praxis informieren. Für Mitglieder und Gütezeichennehmende wird die BGK wieder exklusive Praxisseminare anbieten. (DW)

BGK

Sichtkontrolle von Bioabfällen nach der BioAbfV

Die BGK hat eine Anleitung zur „Sichtkontrolle“ herausgegeben. Sichtkontrollen sind nach der erwarteten Novelle der BioAbfV künftig für jede Anlieferung von Bioabfällen durchzuführen.

Gemäß § 2a Absatz 4 der erwarteten Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist bei jeder Anlieferung von Bioabfällen vor der weiteren Behandlung eine Sichtkontrolle auf Fremdstoffe und insbesondere Kunststoffe durchzuführen. Ein detailliertes Verfahren, wie dabei vorzugehen ist, hat der Verordnungsgeber nicht bestimmt.

Als Hilfestellung hat die BGK eine Vorgehensweise beschrieben, wie die „Sichtkontrolle fester Bioabfälle“ in der Praxis umgesetzt werden kann. Diese Anleitung wurde mit Anlagenbetreibern abgestimmt, die bereits Erfahrungen mit Inputkontrollen haben.

Auf flüssige und pastöse Stoffe ist die Anleitung nicht anwendbar. Für die Beurteilung von flüssigen und pastösen Bioabfällen und Materialien wird auf das [Merkblatt zur Eigenuntersuchung](#) im Rahmen der Gütesicherung Lebensmittelrecycling verwiesen. Für die Sichtkontrolle ist - wie für alle anderen Bestimmungen des neuen § 2a auch - in

der BioAbfV eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen. In der Begründung heißt es dazu, dass Anlieferern für Maßnahmen zur Verbesserung der Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung ausreichend Zeit eingeräumt werden soll.

Was „Sichtkontrolle“ bedeutet

„Sichtkontrolle“ nach der BioAbfV bedeutet, dass Bioabfälle bei der Anlieferung visuell „gesichtet“ und auf enthaltene Fremdstoffe insbesondere Kunststoffe beurteilt werden. Wenn dabei angenommen werden kann, dass die in § 2a Absatz 3 BioAbfV genannten Kontrollwerte für Kunststoffe überschritten sein könnten, muss eine Fremdstoffentfrachtung erfolgen. Ohne Fremdstoffentfrachtung darf das angelieferte Material nicht weiterverarbeitet (behandelt) werden.

Für Biotonneninhalte (Biogut) gilt ein Kontrollwert von 1 % Gesamtkunststoffe > 20 mm in der Frischmasse (FM). Für alle anderen festen und unverpackten Bioabfälle inkl. gewerblich gesammeltes Grüngut gilt ein Kontrollwert von 0,5 % Gesamtkunststoffe.

Die Sichtkontrolle ist nicht dafür gedacht, den Gehalt an Fremdstoffen oder Kunststoffen konkret zu schätzen. Es geht lediglich um den visuellen Eindruck, ob bestimmte Schwellenwerte für Fremdstoffe und Kunststoffe eher überschritten oder eher eingehalten sein könnten. Eine Mutmaßung nach dem Augenschein ist dabei ausreichend.

(Fortsetzung auf Seite 4)



(Fortsetzung von Seite 3)

Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist nicht nur in Bezug auf den Kontrollwert für Kunststoffe relevant, sondern auch in Bezug auf Fremdstoffe insgesamt. Ergibt die Sichtkontrolle, dass ein Gesamtfremdstoffgehalt von 3 % FM (Rückweisungswert) überschritten sein könnte, kann der Bioabfallbehandler vom Anlieferer die Rücknahme der Lieferung verlangen (§ 2a Absatz 4 Nr. 1).

Wenn Bioabfälle aus der getrennten Sammlung (Biogut) mehr als 1 % Kunststoffe enthalten, ist es häufig so, dass sie auch mehr als 3 % Gesamtfremdstoffe aufweisen.

Beweislast

Wenn der Bioabfallbehandler bei einer Sichtkontrolle das Material so einschätzt, dass Anhaltspunkte auf Überschreitung eines Schwellenwertes (Kontrollwert, Rückweisungswert) bestehen, ist diese Einschätzung, auch in Bezug auf die daraus resultierenden Folgen, ausreichend. Eine über die Sichtkontrolle hinausgehende Beweislast gibt die BioAbfV dem Bioabfallbehandler nicht auf. Dem Anlieferer bleibt es dabei freigestellt, den Fremdstoffgehalt einer zurückgewiesenen Charge mittels Chargenanalyse überprüfen zu lassen oder den Bioabfallbehandler damit zu beauftragen. Der Bioabfallbehandler hat in diesem Zusammenhang selbst keine weitergehende Beweislast.

In der Praxis wird es i. d. R. so sein, dass der Bioabfallbehandler z. B. die Rückweisung einer Charge aber nur dann vornimmt, wenn er sich aufgrund der Sichtprüfung sehr sicher ist, dass der Schwellenwert deutlich überschritten ist. Der

Anlieferer wird dies mittels Chargenanalyse vielleicht einmal oder mehrmals überprüfen. Mit der daraus resultierenden Erfahrung wird man i. d. R. dann aber schnell zu einer Einschätzung gelangen, bei der das Ergebnis der Sichtkontrolle des Bioabfallbehandlers in Verbindung mit einem Foto der betreffenden Charge als Beleg für Anhaltspunkte einer Überschreitung ausreichend ist.

Vermeidung von Willkür

Sichtkontrollen sind individuelle Einschätzungen. Die Ergebnisse sind von Einflüssen abhängig, deren Standardisierbarkeit sehr eingeschränkt sind.

Die von der BGK vorgestellte Anleitung zielt darauf ab, die Anforderungen und die Vorgehensweise bei Sichtprüfungen so zu beschreiben und zu vereinheitlichen, dass erwartet werden kann, dass die Ergebnisse hinreichend vertrauenswürdig sind und willkürliche Bewertungen vermieden werden.

Um dies zu erreichen, werden v. a. Anforderungen an die Eignung der Prüfenden gestellt sowie deren Einweisung in die Praxis von Sichtkontrollen. Die Einweisung (Schulung) der Prüfenden dient der Bildung bzw. Verbesserung ihres Einschätzungsvermögens hinsichtlich der Kontroll- und Rückweisungswerte. Sie ist darauf ausgerichtet Erfahrung darin zu sammeln, wie bei Sichtkontrollen geschätzte Überschreitungen mit tatsächlichen Überschreitungen korrespondieren. „Prüfende“ sind diejenigen, die Sichtkontrollen im Betrieb durchführen.

Zur betriebsinternen Einweisung der Prüfende wird u. a. empfohlen, Sichtkontrollen fallweise

(Fortsetzung auf Seite 5)

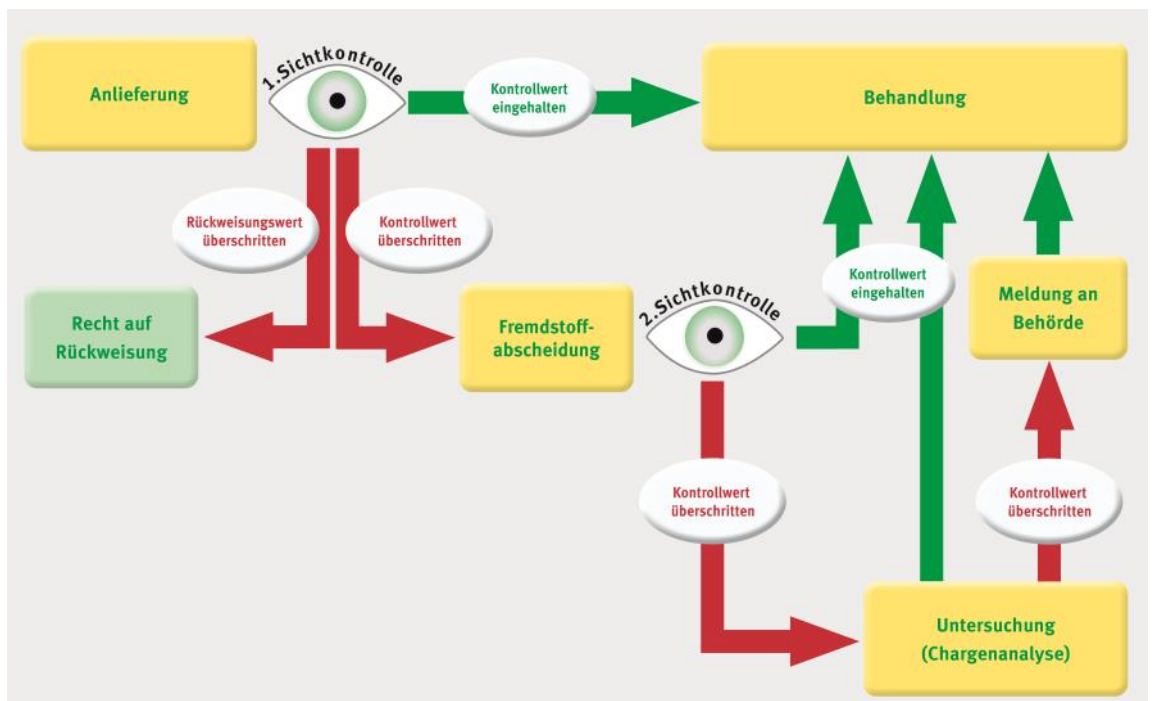


Abbildung 1: Entscheidungsbaum bei der Durchführung von Sichtkontrollen nach der neuen Bioabfallverordnung.

(Fortsetzung von Seite 4)

durch **Chargenanalysen**, Sortierungen sowie Bonituren von angelieferten Bioabfall-Chargen zu ergänzen. Für die Bonitur fester Bioabfälle wird die BGK entsprechende Anleitungen veröffentlichen.

Umstellungen erforderlich

In dem üblichen Betriebsablauf einer Bioabfallbehandlungsanlage sind Sichtkontrollen, die eine Bewertung und einen Bildnachweis der jeweiligen Anlieferung beinhalten, nicht ohne weiteres integrierbar. Es müssen zusätzliche Verfahrensschritte eingerichtet werden. Dafür erforderliche Aufwendungen beziehen sich v. a. auf die Bereitstellung und Qualifikation von Mitarbeitenden sowie auf Änderungen der Ablauforganisation bei der Annahme der Bioabfälle.

Sichtkontrollen finden i. d. R. in der Anlieferhalle statt. Aus Gründen des Arbeitsschutzes (Bioaerosole) wird für diese Aufgabe niemand zu Fuß unterwegs sein. Es ist zu erwarten, dass der Radladerfahrer die Sichtprüfungen von der Fahrerkabine aus vornimmt. Der Mehraufwand ergibt sich v.a. daraus, dass der Radladerfahrer nicht permanent auf Anlieferungen wartet, sondern auch mit anderen Aufgaben befasst ist. Häufig werden Anlieferungen auch ohne Anwesenheit von Betriebspersonal entladen. Regelmäßige Sichtkontrollen bedeuten in der Praxis somit zusätzliche personelle und ggf. maschinelle Aufwendungen.

Kosten der Sichtkontrolle

Bezüglich der erwarteten Kosten der neu eingeführten Sichtkontrolle hat der Ordnungsgeber

in den **Erläuterungen** zur Novelle der Bioabfallverordnung (S. 42) Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (hier: Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen) gemacht.

Als Aufwand für die Sichtkontrolle von Biotonneninhalten (Biogut) wird von einem Zeitbedarf von 7,5 Minuten je Anlieferung sowie Lohnkosten von 80 €/Stunde ausgegangen. Umgerechnet sind dies 10 €/Anlieferung, d. h. bei einer Wagenladung von 10 t ergeben sich 1 €/t angeliefertem Bioabfall. Im Fall von Grüngut werden 0,5 €/t angeliefertem Grüngut genannt.

Soweit aufgrund von Anhaltspunkten der Überschreitung des Kontrollwertes bei der Eingangskontrolle (erste Sichtprüfung) nach der Aufbereitung des Materials eine zweite Sichtkontrolle erforderlich ist, wird dafür der gleiche Aufwand zugrunde gelegt.

Praxis der Sichtkontrolle

Beurteilt wird der entladene Bioabfall (Haufwerk). Idealerweise beobachtet der für die Sichtkontrolle Zuständige bereits den Abkippvorgang. So kann er auch die Kernbereiche des Schüttgutes einbeziehen. Auf Basis des visuellen Eindrucks entscheidet er, ob der Kontrollwert für Kunststoffe mutmaßlich eingehalten ist oder nicht.

Eine Dokumentation der Ergebnisse von Sichtkontrollen ist in der BioAbfV nicht vorgesehen. Soweit keine Überschreitung des Kontrollwertes angenommen wird, ist sie auch entbehrlich. Bestehen dagegen Anhaltspunkte auf eine Überschreitung des Kontrollwertes, ist nach der BGK-Anleitung eine Dokumentation vorgesehen. Die Dokumentation beinhaltet neben dem Ergebnis der Sichtkontrolle ein Foto der Charge. Angaben zur Identifikation der betreffenden Anlieferung (wie z. B. Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges, Transporteur, Datum, Uhrzeit, Art und Masse der Anlieferung, Erzeuger und Herkunft) werden nach Kommunikation mit der Anlieferungserfassung ergänzt. In der Praxis wird eine Überschreitung des Kontrollwertes von 1 % Gesamtkunststoffen eher selten auftreten. Sammelbezirke, in denen schlechte Bioabfallqualitäten zu erwarten sind, sind dem Bioabfallbehandler meist bekannt. In der Regel wird er bei der Sichtkontrolle auf solche Anlieferungen ein besonderes Augenmerk legen. Bei Anlieferungen aus Sammelbezirken, die erfahrungsgemäß weitgehend sauber sind, kann es dagegen ausreichend sein, wenn vom Radladerfahrer eine Sichtkontrolle für mehrere Anlieferungen, die bereits entladen sind, gemeinsam vorgenommen wird.

Sichtkontrollen nach der BioAbfV sind grundsätzlich auch für Grüngut und auf Grüngutanlagen durchzuführen. Dies bedeutet, dass Anlieferungen immer unter Beobachtung des Betriebspersonals stehen müssen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Wortlaut § 2a Absatz 4 (neu) BioAbfV

„Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von in Absatz 1 Satz 1 genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass

1. bei Bioabfällen und Materialien nach Absatz 3 Satz 4 der Fremdstoffanteil von 3 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, überschritten wird, können der Aufbereiter, der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller unbeschadet einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangen,
2. bei übernommenen Bioabfällen und Materialien der nach Art der Bioabfälle und Materialien in Absatz 3 festgelegte Kontrollwert überschritten wird, haben der Aufbereiter, der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller bei der Aufbereitung, vor der weiteren Behandlung und Gemischherstellung eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen.“

(Fortsetzung von Seite 5)

Automatisierte Verfahren

Grundsätzlich kann die Sichtkontrolle auch über Bildgebungsverfahren erfolgen. Dabei können Fotos oder geeignete Kamerasysteme zum Einsatz kommen, die in der Lage sind, Kunststoffe und andere Fremdstoffe im Material zu detektieren. Wie bei der visuellen Sichtkontrolle, werden aber auch mit diesen Verfahren Fremdstoffgehalte nicht in Gew.-% ermittelt. Die Verfahren müssen daher mit parallelen Untersuchungen so justiert werden, dass hinsichtlich der Überschreitung von Kontroll- und Rückweisungswerten eine hohe Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung zu erwarten ist. Automatisierte Verfahren sind in der Entwicklung. Auf zuverlässige und praxiserprobte Beispiele kann derzeit (noch) nicht verwiesen werden.

Chancen nutzen!

Im Zuge der rechtlich verbindlichen Sichtkontrollen werden erstmals Angaben zur Sortenreinheit von angelieferten Bioabfällen erfasst und können für weitergehende Entscheidungen und Maßnahmen verwendet werden. Instrumente, die eine Rückwirkung auf die Sammlung entfalten, waren in der Diskussion um die Novelle der BioAbfV eine der Hauptforderungen der BGK. Sichtkontrolle bedeutet daher nicht nur Aufwand, sondern auch Chance.

Bewertungen und Bilder von Sichtkontrollen sollten mit den für die getrennte Sammlung zuständigen Gebietskörperschaften besprochen werden. Als Ziel vertritt die BGK gemäß dem Beschluss der ATA (LAGA) weniger als 1 % Gesamtfremdstoffe. Bei mehr als 1 % Fremdstoffen im Bioabfall sollten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit punktuell verstärkt werden. Bei mehr als 2 % sollten in betroffenen Sammelbezirken Biotonnenkontrollen erfolgen, die mit Ahndungsmaßnahmen verbunden sind. Verunreinigungen mit mehr

als 3 % Gesamtfremdstoffen sind mittel- und langfristige inakzeptabel. Aus diesem Grunde hat der Verordnungsgeber für solche Chargen das Recht auf Rückweisung vorgesehen.

Diese Orientierungswerte beziehen sich - wie die Kontrollwerte und der Rückweisungswert der BioAbfV auch - nicht auf Mittelwerte, sondern auf die tatsächlichen Anlieferungen. Relevant ist nicht etwa ein durchschnittlicher Gehalt an Kunststoffen und Fremdstoffen, sondern der Gehalt in der einzelnen Charge. Die bei Ausschreibungen oder Verträgen zur Bioabfallverwertung mitunter anzutreffende Regelung, dass der Bioabfallbehandler Fremdstoffgehalte von im Mittel x % zu akzeptieren hat, dürfte damit der Vergangenheit angehören.

Im Zuge der Übergangsfrist von 3 Jahren werden Entsorgungsträger und Bioabfallbehandler i. d. R. Vereinbarungen treffen müssen, bei denen die Annahme von Bioabfällen geregelt wird, die den Kontrollwert von 1 % Kunststoffen überschreiten (§ 2a Absatz 1 Satz 2 BioAbfV). In solchen Vereinbarungen kann auch der Umgang mit Anlieferungen festgelegt werden, die merkliche oder hohe Gehalte an Gesamtfremdstoffen aufweisen.

Die Erwartung des Entsorgungsträgers, dass der Behandler überhaupt Bioabfälle mit höheren Gehalten an Fremdstoffen annimmt, sollte im Gegenzug mit Zusagen verbunden sein, Maßnahmen zur Reduktion von Fremdstoffen an der Quelle vorzunehmen. Vom Bioabfallbehandler vorgenommene Sichtkontrollen bei Anlieferungen und vom Entsorgungsträger veranlasste Chargenanalysen sind hierzu eine geeignete Basis. Das Recht auf Rückweisung darf als Ultima Ratio dabei nicht ausgeschlossen werden. (KE)

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 1. Halbjahr 2022 feiern 21 Gütezeichennehmende der RAL-Gütesicherung Kompost ihr 30-jähriges Jubiläum und haben von der BGK zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde erhalten.

Unter den ‚20-jährigen‘ sind 3 Zeichennehmende der RAL-Gütesicherung Kompost.

Des Weiteren begehen 1 Kompostierungsanlage, 4 Vergärungsanlagen und 1 NawaRo-Biogasanlage ihr 10-jähriges Jubiläum. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Gütezeichennehmenden einen einheitlichen Standard geschaffen und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel aus der Kreislaufwirtschaft entscheidend vorangebracht. Die BGK hat auf dieser Basis einen umfangreichen Zuwachs an Zeichennehmenden gewonnen, die sich heute alle auf diesen Standard beziehen. Die RAL-Gütesicherung konnte dadurch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbraucher*innen gleichermaßen anerkannt ist. Die Jubilare haben daran ihren besonderen Anteil. (FÖ)



Düngung

Preisexplosion bei Mineraldüngern

Vor dem Einmarsch Russlands in die Ukraine wurde prognostiziert, dass die stark gestiegenen Düngemittelpreise aufgrund anderer Faktoren auf dem Weltmarkt bis zum Ende des Jahres 2022 wieder sinken würden. Doch der Krieg hat alles verändert, auch den Welthandel für Mineraldünger. Durch die hochgeschwellten Düngpreise ist der verstärkte Einsatz von heimischen, organischen Düngern eine wichtige Option für die Landwirte.

Die Düngemittelpreise sind nicht nur extrem gestiegen, sondern werden auf unabsehbare Zeit hoch bleiben. Davon ist nicht nur der in seiner Herstellung energieintensive Stickstoffdünger, sondern auch Phosphat und Kalium betroffen.

Stickstoff

Als sich am 07. März 2022 der Erdgaspreis von 71 Euro je MWH (Megawattstunde) gegenüber dem Vormonat auf 219 Euro verdreifachte, schlug dies gleich auf die Stickstoffdüngerpreise durch. So stiegen z. B. an den ägyptischen Exporthäfen die Harnstoffpreise von 370 USD je Tonne (t) auf 950 USD/t und im Mittleren Osten verteuerte sich Harnstoff von 317 USD/t auf 872,50 USD/t. Damit ist eine Preisentwicklung auf einen stetigen Preis auf deutlich über 2 Euro/kg Stickstoff möglich.

Phosphat

Ähnlich stark war der Preisanstieg für Diammonphosphat oder DAP. Hier gingen die Preise am US-Terminmarkt in Nola von 700 USD/t auf 910 USD/t nach oben. Sollte China später im Jahr mit seinem Phosphat und Harnstoff auf den Markt kommen, was knapp ein Drittel des weltweit gehandelten Phosphats ausmacht, könnte sich die Situation etwas entspannen. Doch bereits im letz-

ten Jahr hatte China vorübergehend einen Exportstopp für Phosphor und andere Düngemittel verhängt, begründet mit sehr hohen Produktionskosten für Düngemittel und einer unzureichenden Versorgung der eigenen Landwirtschaft.

Kalium

Rund 40 Prozent der weltweiten Kaliexporte stammen aus Russland und Belarus. Somit besteht auch für diesen Nährstoff das Potential für lang anhaltend hohe Preise. Bereits Ende 2021 kostete die Tonne Kali 370 Euro/t. Das sind 140 Euro/t bzw. 60 % mehr als im Jahr zuvor und bedeutet ein 13-Jahres-Hoch. Ausgelöst hatten das die US-Sanktionen gegen den belarussischen Kali-Exporteur Belaruskali, der etwa 15 % des Weltbedarfs an Kalidüngemitteln deckt.

Preisentwicklung und Produktionskosten

Am Tag des russischen Einmarsches in die Ukraine explodierten die Preise für Getreide, Mais und Ölsaaten an den internationalen Börsen. Seither schwanken die Kurse extrem stark auf Grund der Verunsicherung über die Auswirkungen des Krieges. Russland ist die Nummer 2 und die Ukraine die Nummer 4 für den Export von Getreide am Weltmarkt. Die Ukraine ist weltweit der viertgrößte Exporteur für Mais, der gerade in der EU zur Futtermittellieferung eingesetzt wird. Brasilien ergänzt zwar diese Lieferungen erfahrungsgemäß im späten Frühjahr, da aber derzeit Trockenheit herrscht und Russland deren größter Düngelieferant ist, ist auch diese Erwartung zurückzusetzen.

Die Landwirte können nun die hohen Preise für Diesel und Mineraldünger in Kauf nehmen und auf hohe Verkaufspreise für die Ernte spekulieren, wenn überhaupt Mineraldünger weiterhin im gewohnten Umfang zur Verfügung stehen. Allerdings führen die vielfältigen Zusammenhänge des Welthandels und der Ausschluss Russlands vom Zahlungsverkehr SWIFT auf unbestimmte Zeit zu extremen Verunsicherungen und unvorhersagbaren Schwankungen. Von daher gilt es die Produktionskosten so weit wie möglich im Rahmen zu halten, indem z. B. die Düngung weitestgehend reduziert wird. Vor allem aber wird unter diesen Umständen der Einsatz von heimischen organischen Düngern attraktiv.

Düngewert von Kompost und Gärprodukten

Somit sind aufgrund der rasanten Preisentwicklung für mineralische Düngemittel, der unsicheren Lage zu deren Verfügbarkeit und den steigenden Energiepreisen organische Dünger wie Komposte und Gärprodukte schon allein aus rein ökonomi-

(Fortsetzung auf Seite 8)

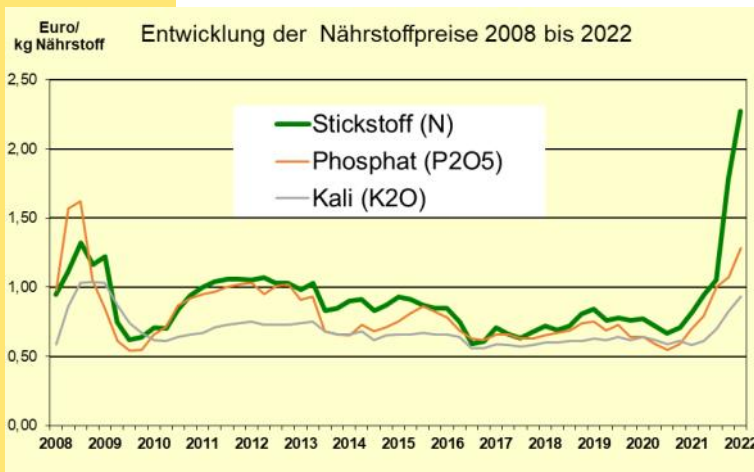


Abbildung 1: Entwicklung der Nährstoffpreise am Düngemittelmarkt von 2008 bis heute.

(Fortsetzung von Seite 7)

schen Gründen und der regionalen Verfügbarkeit zunehmend gefragt und eine echte Alternative zum Einsatz von Mineraldüngern.

Bereits seit vielen Jahren wird beispielsweise in den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung ein Düngewert für Kompost bzw. für Gärprodukte anhand der festgestellten Nährstoffgehalte berechnet und mit ausgewiesen. Diese Preisermittlung basiert auf dem Vergleich mit Einzelnährstoffpreisen der verschiedenen Mineraldüngemittel, die quartalsweise anhand von Mittelwerten der Landhandelspreise aktualisiert werden.

Die rasante Entwicklung der Nährstoffpreise in den letzten Wochen hat sich bei dieser Betrachtung noch nicht in vollem Umfang auf die berechneten Düngewerte für Kompost oder Gärprodukte niedergeschlagen.

Bei der Aktualisierung der Nährstoffpreise im Dezember 2021 lagen diese im Mittel bei 1,78 Euro/kg Stickstoff, 1,07 Euro/kg Phosphat und 0,83 Euro/kg Kali. Bis Anfang März 2022 sind diese weiter massiv gestiegen. Aktuell verfügbare Zahlen liegen bei 2,39 Euro/kg Stickstoff, 1,33 Euro/kg Phosphat und 0,99 Euro/kg Kali. Eine langjährige Übersicht zur Entwicklung der Düngerpreise zeigt die Abbildung 1.

Am Beispiel eines Bioabfallkompostes (siehe Tabelle 1) mit durchschnittlichen Nährstoffgehalten ergibt sich unter Annahme der aktuellen Düngerpreise im März 2022 ein reiner Nährstoffwert von mehr als 19 Euro/t Frischmasse. Für ein flüssiges Gärprodukt wären entsprechend rund 13 Euro/m³ als Düngewert anzusetzen. Bei der Berechnung des Wertes ist der verfügbare Stickstoff berücksichtigt worden, nicht der Gesamtgehalt.

In dieser Berechnung ist die zusätzliche bodenverbessernde Wirkung von Kompost und Gärprodukten durch die Zufuhr von organischer Substanz noch ebenso wenig berücksichtigt, wie die ebenfalls enthaltenen Mikronährstoffe.

Fazit

Die weitere Entwicklung der Nährstoffpreise ist offen. Mit einer schnellen Entspannung der Lage am Mineraldüngermarkt ist perspektivisch nicht zu rechnen. Damit muss über Alternativen und den verstärkten Einsatz von regionalen und nachhaltigen Düngemitteln aus der Kreislaufwirtschaft nachgedacht werden. Das wird die Wertschätzung der Landwirtschaft für organische Dünger wie Kompost oder Gärprodukte zunehmend steigern. [Quelle: [Agrarheute](#)] (LN/TJ)

Tabelle 1: Mittlere Nährstoffgehalte von Kompost und Gärprodukt sowie Düngewert

	Frischkompost	Gärprodukt flüssig	Nährstoffpreis März 22 in €/kg	Düngewert Kompost	Düngewert Gärprodukt flüssig
Nährstoff	Durchschnittlicher Gehalt in kg/t FM	Durchschnittlicher Gehalt in kg/m ³ FM		in Euro/t FM	in Euro/m ³
N	9,4	5,5			
N anrechenbar * 11 % von N gesamt ** 60 % von N gesamt	1 *	3,3 **	2,39	2,39 €	7,89 €
P ₂ O ₅	4,6	1,6	1,33	6,12 €	2,13 €
K ₂ O	8,0	2,6	0,99	7,92 €	2,57 €
CaO	28,7	2,5	0,1	2,87 €	0,26 €
Düngewert				19,30 €	12,84 €

Tabelle 2: Übersicht zur Nährstoff- und Humuswirkung organischer Dünger

Organischer Dünger	N	P	K	Humus
Kompost	+	++	++	+++
Flüssiges Gärprodukt	++	++	++	+
ASL aus Biogasanlagen	+++			
Gärpellets	+	++	++	++

Foodwatch

Darboven bewirbt Kaffeekapseln nicht mehr als kompostierbar

Der Kaffeekonzern J.J. Darboven wird ab Sommer seine Kaffeekapseln „Mövenpick Green Caps“ nicht mehr als „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ bewerben. Damit reagiert das Unternehmen auf eine Abmahnung von foodwatch.

Darboven wurde Ende letzten Jahres von der Verbraucherschutzorganisation foodwatch für den Schämpreis „Goldener Windbeutel“ für die dreiste Werbelüge nominiert ([H&K Q4-2021](#)). Die als „kompostierbar“ und „biologisch abbaubar“ beworbenen Kaffeekapseln wurden bei der online Wahl von den Verbraucher*innen auf den dritten Platz gewählt.

Nun reagiert das Unternehmen auf die Kritik seitens foodwatch und räumt ein, dass die angestrebte Kompostierung in der Regel nicht erfolgt. Die meisten als kompostierbar bezeichneten Kunststoffe können nicht in den Anlagen, in denen Bioabfälle verarbeitet werden, verwertet werden. Der Abbau ist zumeist unvollständig, dauert viel länger und bietet auch keinen Vorteil für die Kompostierung. Die Kapseln müssen aufwendig aussortiert und einer anschließenden Verbrennung zugeführt werden. Der durch die Werbung suggerierte klima- und umweltschützende Effekt bleibt gänzlich aus. Die Darstellung von Wegwerfverpackungen als nachhaltig ist dreistes Greenwashing, so foodwatch.

NACHRICHT | 21.01.2022

Erfolg! Darboven stoppt Kaffeekapsel-Täuschung

DER GOLDENE WINDBEUTEL



Quelle: Foodwatch

Auf den Verpackungen der Mövenpick Green Caps von Darboven werden spätestens nach einer Aufbrauchsfrist bis zum 30.06.2022 die Begriffe „kompostierbar“ und „biologisch abbaubar“ verschwinden. So hat foodwatch einen wichtigen Beitrag zur Information der Verbraucher*innen und Fremdstoffreduzierung in den gesammelten Bioabfällen beigetragen. Die Aussicht, dass eine Verbrauchertäuschung durch die Kennzeichnung von Kunststoffen als „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ aufgedeckt wird, wächst damit und sollte rechtlich geregelt werden. Ziel sollte sein, dass derartige Kennzeichnungen nur für solche Produkte verwendet werden dürfen, die tatsächlich für eine biologische Behandlung geeignet und zulässig sind. (vA)

Save the Date

BGK-Jahrestreffen 2022 in Eisenach

Aller guten Dinge sind drei, sagt eine Redewendung aus dem Mittelalter. Nach zweimaliger pandemiebedingter Absage wird das BGK-Jahrestreffen 2022 mit Humustag, Geselligem Abend und Mitgliederversammlung für den **06. und 07. Oktober** erneut in der Wartburgstadt Eisenach geplant. Da der weitere Verlauf der Corona-Pandemie nicht vorhersagbar ist, wurde bewusst ein früherer Termin vor einer möglichen Herbstwelle ausgewählt. Organisatorische Informationen zu Ablauf und Anmeldung und das Programm des Humustags wird in der nächsten Ausgabe der H&K aktuell veröffentlicht. (WE)



Gütesicherte Kreislaufwirtschaft auf hohem Niveau

Die Datenauswertung aus 2021 bestätigt erneut die positive Entwicklung der RAL-Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte. Neben steigender Zahl der teilnehmenden Anlagen sind auch deutliche Zuwächse bei der Menge der verwerteten organischen Rest- und Abfallstoffe festzustellen.

Gütesicherte Kompostier- und Biogasanlagen verarbeiteten im Jahr 2021 insgesamt 14 Mio. Tonnen Input. Davon wurden rund 8,3 Mio. Tonnen für die Erzeugung von Kompost und 5,7 Mio. Tonnen für die Erzeugung von Gärprodukten eingesetzt. Die erneute Steigerung der Verarbeitungsmengen bestätigt die kontinuierliche Fortentwicklung der BGK-Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte wie in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Produktionsanlagen mit RAL-Gütesicherung

Die Übersicht zur aktuellen Zahl der unterschiedlichen Gütezeichenverfahren findet sich in der folgenden Tabelle 1.

Kompostieranlagen

Die gängigen Einsatzstoffe zur Herstellung von gütegesicherten Komposten sind zu 49 % Biogut (Bioabfall aus der getrennten Sammlung privater Haushalte) und 51 % Grüngut. Sonstige Bioabfälle kommen nur vereinzelt zum Einsatz (1 %).

In kombinierten Kompostierungs- und Vergärungsanlagen werden die eingesetzten Bioabfälle neben der stofflichen Verwertung (Recycling) im Vorfeld energetisch genutzt. Durch die Vorschaltung einer Vergärungsstufe wird Biogas gewonnen und das erzeugte Gärprodukt im Anschluss kompostiert.

Biogasanlagen

Neben der Verarbeitung von Biogut in kombinierten Kompostierungs- und Vergärungsanlagen werden industrielle und gewerbliche Reststoffe flüssig vergoren. Zu nennen sind z. B. gewerbliche

(Fortsetzung auf Seite 11)








		Anzahl Verfahren	Hergestellte Produkte
Gütesicherung Kompost RAL-GZ 251		579	Fertigkompost Frischkompost Substratkompost
Gütesicherung Gärprodukt RAL-GZ 245		144	Gärprodukt fest Gärprodukt flüssig
Gütesicherung NawaRo-Gärprodukt RAL-GZ 246		44	NawaRo-Gärprodukt fest NawaRo-Gärprodukt flüssig
Gütesicherung AS-Humus RAL-GZ 258		3	AS-Fertigkompost AS-Frischkompost
Gütesicherung AS-Düngung RAL-GZ 247		2 12	Verwerter Kläranlagen
Gütesicherung Dünger/Holzaschen RAL-GZ 252		16	Holzasche aus der Biomasseverbrennung als Dünger und Ausgangsstoff für Dünger
Gütesicherung Lebensmittelrecycling RAL-GZ 252		6	Verwertung von gewerblichen verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen Ausgangsstoff für Dünger

Tabelle 1: Gütezeichenverfahren (Produktionsanlagen) und Produkte der RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Stand: März 2022.

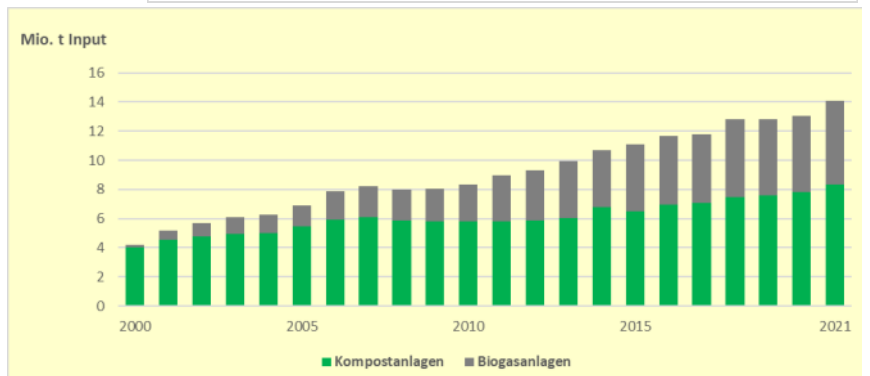


Abbildung 1: Entwicklung der Inputmengen von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit RAL-Gütesicherungen.

(Fortsetzung von Seite 10)

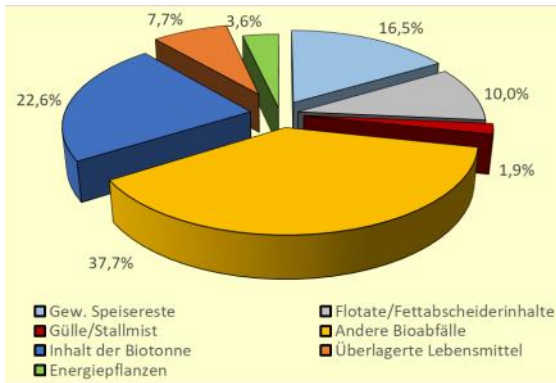


Abbildung 2: Zusammensetzung der Einsatzstoffe im Jahr 2021 in reststoffvergårenden gütegesicherten Biogasanlagen (RAL-GZ 245).

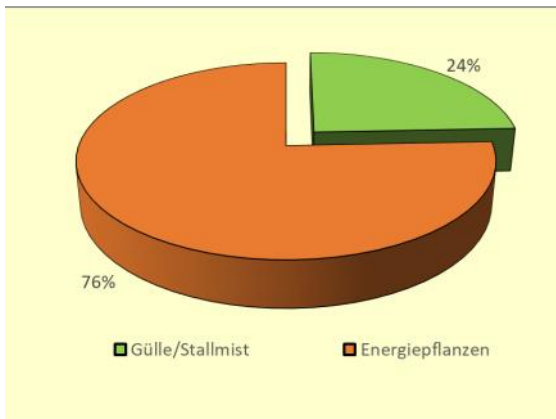


Abbildung 3: Zusammensetzung der Einsatzstoffe im Jahr 2021 in gütegesicherten NawaRo-Biogasanlagen (RAL-GZ 246).

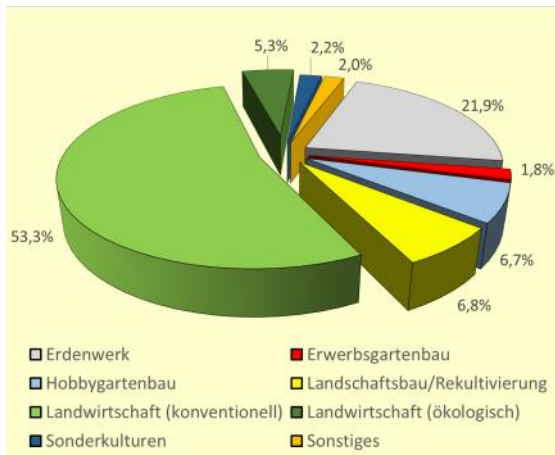


Abbildung 4: Absatzwege gütegesicherter Komposte 2021.

Speisereste, überlagerte Lebensmittel, Flotate und Fettabscheiderinhalte.

Ein Überblick zu den verwerteten Stoffen in den Biogasanlagen findet sich in Abbildung 2.

NawaRo-Biogasanlagen hingegen verwerten nur Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger, d. h. keine Bioabfälle. Einen Überblick dazu zeigt Abbildung 3.

Vermarktung

Seit Jahrzehnten ist die Landwirtschaft als Hauptabnehmer für Komposte und Gärprodukte etabliert (Abbildung 4). Fast 60 % der Komposte und nahezu alle Gärprodukte werden als organische Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt.

Seitens der Landwirtschaft ist eine gesteigerte Nachfrage nach Komposten durch ökologisch wirtschaftende Betriebe festzustellen.

Darüber hinaus ist aufgrund der aktuellen Preisentwicklung für mineralische Düngemittel und ungewissen Zukunftsprognosen allgemein mit steigender Nachfrage nach organischen Düngemitteln zu rechnen.

Auch die Vermarktung im Bereich der Erdenherstellung spielt eine zunehmend große Rolle. Hierhin werden ca. 22 % der Komposte als Substrat oder Fertigkompost abgegeben, die i. d. R. dann als Mischkomponente zur Herstellung von Erden und Kultursubstraten eingesetzt werden. Auf diesem Weg leistet der Kompost einen Beitrag zur Reduzierung und Minimierung des Torfeinsatzes und ist wichtiger Bestandteil der Torfminderungsstrategie.

Weitere Absatzbereiche sind der Landschaftsbau sowie der Hobbygartenbau mit Anteilen von je ca. 7 %. (TJ)

Buchvorstellung

Kleine Geschichte der Kompostierung

Der langjährige Obmann des Bundesgüteausschusses - Prof. Dr. Werner Bidlingmaier - hat zusammen mit Dr. Dr. Luis F. Diaz die „Kleine Geschichte der Kompostierung“ geschrieben.

Das 231 Seiten umfassende Buch beschreibt die Entwicklung der Kompostierung vom Altertum bis zur Modernen. Der Titel spielt schon darauf an, dass diese nicht in Gänze dargestellt werden konnte, da es unzählige Literaturstellen zum Thema Kompostierung gibt, aber nicht alle mit Quellen belegbar sind. Entstanden ist eine Sammlung an Informationen aus Quellen, die die beiden Autoren gesichtet und validiert haben und die durch Gedichte oder Anekdoten vom streng wissenschaftlichen Stil abweicht.

Das Buch kann für 23,95 € [hier](#) bestellt werden. (vA)

EU-ÖkoV

EU-Ökoverordnung seit Januar in Kraft

Seit dem 1. Januar 2022 gilt die **EU-Öko-Verordnung 2018/848 (EU-ÖkoV)** und löst damit die **Verordnung 834/2007** ab, welche bisher die **Regeln für den Öko-Landbau** vorgegeben hat. Diese **Neuerungen sind umfangreich, jedoch hinsichtlich der Praxis zur Anerkennung von Betriebsmitteln wie Kompost und Gärprodukten für den Ökologischen Landbau übersichtlich.**

Nachdem 2018 die **Öko-Basisverordnung** verabschiedet wurde, folgten über **20 Rechtsakte** zur konkreten Festlegung, die von der „Rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiten“ bis hin zu „Anforderungen an die Öko-Kontrollen“ reicht. In diesem Zuge wurde auch die **Liste zugelassener Bio-Betriebsmittel** angepasst, wozu die zulässigen Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zählen. Diese sind nun im Anhang II statt zuvor im Anhang I aufgeführt. Die Positivliste ist eine wichtige Grundlage bei der Prüfung der Öko-Zulässigkeit von organischen Düngemitteln und damit auch für Kompost und Gärprodukte. Im Vergleich zur vorherigen Liste wurde diese um Muschelabfälle, Humin- und Fulvinsäuren sowie Pflanzenkohle erweitert. Ein

weiterer wichtiger Einsatzstoff sind organische Dünger tierischen Ursprungs, v. a. Gülle, Jauche und Mist. Diese dürfen nur von Tieren stammen, die aus nicht industrieller Tierhaltung stammen, wobei diese Definition auch nicht geändert wurde. Aufbereitungs- und Hilfsmittel, wie sie u. a. zur Verbesserung der Gasausbeute in Biogasanlagen eingesetzt werden, wurden nicht getroffen.

Im Rahmen der Gütesicherung wird geprüft, ob Kompost und Gärprodukte die Vorgaben des Anhang II der EU-ÖkoV einhalten. Dabei wurde auch schon in den vergangenen Jahren der Aspekt der nicht industriellen Tierhaltung berücksichtigt. Für die praktische Abwicklung der Anerkennung zur FiBL-Listung, welche die BGK auch für ihre Mitgliedsbetriebe durchführt, ergeben sich ebenfalls keine Neuerungen.

Umfassende Informationen zur Thematik finden Sie beim **Informationsportal Ökolandbau** und der Seite von **Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft BÖLW**. (LN)

Torfminderungsstrategie

Einkaufsführer für torffreie Erden

Der Verzicht von Torf in Blumenerden für Hobbygärten ist ein wichtiger Baustein der Torfminderungsstrategie und damit des Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung. Um die Bürger*innen bei der Umsetzung zu unterstützen, geben BUND und das Bundesministerium für Landwirtschaft Einkaufsführer für Blumenerden heraus. Aber auch Kommunen werden durch den Einkauf torffreier Erden und der Bereitstellung von Torfersatzstoffen um Unterstützung gebeten.

Auf freiwilliger Basis soll in den kommenden vier bis fünf Jahren auf die Verwendung von Torf in Hobbyerden vollständig verzichtet werden. Umso wichtiger ist es, die Verbraucher*innen schon jetzt gut über Alternativen zu informieren. Der Aufbau und die Pflege von entsprechenden Datenbanken mit torffreien Erden und Torfersatzstoffen sollen diese Umstellung fördern.

Unter dem Titel „Gärtnern ohne Torf – Klima schützen“ findet sich auf der Internetseite der Fachagentur nachwachsende Rohstoffe (FNR) und des Bundeslandwirtschaftsministeriums eine **Liste**

mit über 250 torffreien Erden. Mit einer formlosen Mail an **info@fnr.de** können weitere Produkte für einen Eintrag angemeldet werden. Auch der BUND hat einen **BUND-Einkaufsführer** für torffreie Erden auf seiner Internetseite eingestellt.

Die Umweltverbände kritisieren, dass bei der Bezeichnung „torfreduziert“ noch hohe Anteile an Torf enthalten sein können. Auch sogenannte Bio-Erden können hohe Torfanteile haben. Beim Kauf dieser Erden sollte ein Blick auf die düngerechtliche Kennzeichnung, die meist auf der Rückseite der Säcke zu finden sind, geworfen werden. Nur bei der Bezeichnung „torffrei“ könne auch von einem vollständigen Verzicht von Torf ausgegangen werden.



(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Torfminderung in der öffentlichen Beschaffung

Neben den Endverbraucher*innen und Erwerbsgartenbauern wendet sich die Torfminderungsstrategie auch gezielt an öffentliche Einkäufer*innen. So wird den öffentlichen Verwaltungen und Institutionen ausdrücklich empfohlen, auf die Verwendung torfhaltiger Erden möglichst vollständig zu verzichten, und ruft zur verstärkten Erfassung lokaler Grüngutmengen auf. Gerade die

aus Grüngut hergestellten Komposte spielen als alternativer Substrateinsatzstoff eine wichtige Rolle, sind aber für den vollständigen Ersatz von Torf nicht im ausreichenden Maße vorhanden. So gewinnt die kommunale und gewerbliche Sammlung von Grüngut im Sinne einer lokalen Kreislaufwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Der Einkauf torffreier Produkte einerseits und die Bereitstellung von substratfähigen Komposten andererseits sind wichtige Beiträge zu den kommunalen Klimakonzepten. (LN)

Gütesicherung Holz- und Pflanzenaschen

Gütesicherter Kalkdünger aus Ruderatshofen

Die Brennpunkt Energie GmbH erhält als erstes Unternehmen das Gütezeichen Dünger für einen Monokalkdünger aus Holz- asche. Erzeugt wird der Holz- aschedünger aus regionalem Holz, das in der unternehmenseigenen Anlage zur CO₂-neutralen Wärme- und Stromerzeugung genutzt wird.

Das [Unternehmen](#) gehört zum BGK-Mitglied Hubert Schmid und betreibt in Ruderatshofen im Ostallgäu neben einer Futtertrocknung und einer Holzpelletieranlage ein Biomasse-Heizkraftwerk. Durch den Einsatz von qualitativ hochwertigem Waldhackgut und Landschaftspflegematerial besitzen die Holzaschen physikalische und chemische Eigenschaften und Nährstoffe, die eine Verwertung als Dünger möglich machen. Damit Landwirten ein hochwertiger Dünger mit gesicherter Qualität zur Verfügung gestellt werden kann, hat man sich dazu entschieden, die Asche über das RAL-Gütezeichen 252/2 Dünger zertifizieren zu lassen. Das schafft bei den Anwendern Vertrauen ins Produkt, da nicht nur der Dünger selbst, sondern der gesamte Produktionsprozess einer externen Kontrolle unterliegt. Auf dieser Grundlage wurde nach Prüfung aller relevanten Nachweise das Gütezeichen durch den Bundesgüteausschuss der BGK verliehen und vor Ort von der neuen Geschäftsführerin der Bundesgütegemeinschaft Holz- asche (BGH) Yvonne Bosch überreicht.

Dabei zeichnet sich die Asche insbesondere durch hohe Gehalte an Calciumoxid, Kalium- und Magnesiumoxid als auch Siliziumoxid aus. Spurennährstoffe wie Eisen, Mangan und Natrium sind analog in nennenswerten Konzentrationen enthalten. Ferner verfügt sie über eine entsprechende Reaktivität, der pH-Wert liegt im alkalischen Bereich.



Verleihung des Gütezeichens bei Brennpunkt Energie in Ruderatshofen, im Bild v.l.n.r.: Christian Grunder, Yvonne Bosch (BGH), Werner Nieberle und Florian Schmid.

Die Systematik der Gütesicherung Holz- und Pflanzenasche entspricht der Fremdüberwachung der anderen BGK-Gütesicherungen. Neben umfangreichen Untersuchungen in einem akkreditierten Labor auf physikalisch-chemische Eigenschaften sowie auf Pflanzen- und Spurennährstoffe, werden die Anlagen durch anerkannte Prüfbeauftragte der BGH überprüft, so dass die gesamte Prozesskette von der Annahme der Brennstoffe bis zur Abgabe der Düngemittel der Fremdüberwachung unterliegt. Grenzwertüberschreitungen werden sofort erkannt und verhindern den Einsatz ungeeigneter Chargen, damit der Landwirt sicher sein kann, dass keine Schadstoffe auf seinen Felder ausgetragen werden. Für die Eignung als Dünger müssen ebenfalls Mindestnährstoffgehalte erreicht werden.

Weitere Informationen zur Gütesicherung Holz- und Pflanzenasche finden Sie [hier](#). (BOS)

Jubiläum

30 Jahre RAL-Gütezeichen Kompost

Am 28. Januar 1992 erhielt die BGK von RAL das Recht zur Verleihung des Gütezeichens Kompost (RAL-GZ 251). Vorausgegangen waren fast 3 Jahre der Konsolidierung der neuen Gütegemeinschaft sowie die Abstimmung der Güte- und Prüfbestimmungen mit den Fach- und Verkehrskreisen.

Zu Beginn der 1980er Jahre führte die Kompostierung von Siedlungsabfällen ein Nischendasein. Die Abfallwirtschaft war im Wesentlichen auf die Beseitigung und nicht auf die Verwertung von Abfällen ausgerichtet. Kompostanlagen wurden zwar vereinzelt betrieben. Das Einsatzmaterial war allerdings gemischter Hausmüll. Eine getrennte Sammlung von Bioabfällen und die Biotonne gab es noch nicht.

Mit steigenden Anforderungen an eine umweltgerechte und nachhaltige Abfallwirtschaft wurde in der 2. Hälfte der 1980er Jahre die Grundlage für die getrennte Sammlung von Bioabfällen geschaffen mit dem Ziel, diese zu kompostieren und als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel nutzbar zu machen.

Standards gefragt

Die bundesweit rasante Entwicklung der getrennten Bioabfallsammlung führte in kürzester Zeit zu erheblichen und stetig steigenden Mengen an Kompost. Im Gegensatz zu üblichen Märkten, die von der Nachfrage gesteuert werden, handelte es sich beim Absatz von Kompost aber nicht um einen Nachfrage-, sondern um einen Angebotsmarkt. Darauf waren weder Erzeuger noch Abnehmer ausreichend vorbereitet. In puncto Eigenschaften und belegbarer Wirkungen der Produkte bestanden erhebliche Unsicherheiten.

Bis Anfang der 1990er Jahre waren organische Düngemittel aus der Verwertung von Bioabfällen nicht spezifiziert. Spezifikationen, Normen und Gütebestimmungen sind für die Vermarktung von Produkten jedoch unerlässlich. Sowohl Erzeuger als auch Verbraucher*innen verlangen definierte Qualitätsstandards, auf die sich Angebot und Nachfrage beziehen können. Darüber hinaus erwarten Handel und Verbraucher gerade bei Produkten aus Recyclingprozessen Qualitätsgarantien und unabhängige Qualitätskontrollen.

Die BGK entsteht

Das rheinland-pfälzische Umweltministerium hatte 1988 eine Studie zur Verbesserung des Kompostabsatzes vergeben. Der Auftrag ging an Prof. Dr. Ursula Funke am Fachgebiet für Betriebswirtschaftslehre der FH Mainz. Als Ergebnis der Studie wurde die Gründung einer Gütegemeinschaft



für Kompost auf Bundesebene empfohlen. Vorbehalten gegenüber Kompost aus der kommunalen Abfallwirtschaft (Gesamtmüllkompostierung) sollte mit einem Qualitätsversprechen der Kompostproduzenten begegnet werden.

Zwischenzeitlich waren in mehreren Bundesländern Initiativen entstanden, die darauf abzielten, Gütegemeinschaften auf Länderebene oder für einzelne Branchen zu etablieren. Bei RAL, als der Zentralstelle der deutschen Wirtschaft für das Gütezeichenwesen, hatten bereits verschiedene Organisationen Interesse an einer Gütegemeinschaft (GG) für Kompost geäußert, so etwa die GG-Recyclingbaustoffe, die GG-Rinde für Pflanzenbau, der Bundesverband Garten- und Landschaftsbau (BGL), der Zentralverband Gartenbau (ZVG) und der Arbeitskreis zur Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen (ANS). Da für jede Warengruppe von RAL jeweils nur eine Institution und ein Gütezeichen anerkannt wird, wurde ein „Arbeitskreis Kompostierung“ gebildet, dem Vertreter der vorgenannten und anderer maßgeblicher Organisationen angehörten.

Aus dieser Arbeitsgruppe heraus hat sich am 17. Mai 1989 die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) mit Sitz beim Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) in Bonn konstituiert. Zu den Gründungsmitgliedern der BGK zählten u. a. der Verband kommunaler Stadtereinigungsbetriebe (VKS), der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE), der BGL, die Bundesgütegemeinschaft Recyclingbau-

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

stoffe (BGRB), die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen (GGS), der ANS sowie die Professoren Dr. Ursula Funke und Dr. Werner Bidlingmaier.

In Anlehnung an die GG-Recyclingbaustoffe sah die Satzung der BGK vor, dass ausschließlich regionale Gütegemeinschaften (RGK) ordentliche Mitglieder der BGK werden konnten. In 1992 war dieses Ziel mit 7 RGK, die das gesamte Bundesgebiet abdeckten, erreicht.

1993 wechselte die BGK vom ZDB in eine Bürokooperation zum BDE nach Köln. Als Geschäftsführer wurde der Agrarwissenschaftler Dr. Bertram Kehres bestellt, der im Rahmen des „Witzenhausen-Projektes“ des hessischen Umweltministeriums zur Getrenntsammlung von Bioabfällen zum Thema „Qualität von Kompost aus unterschiedlichen Ausgangsstoffen“ promoviert hatte und beim BDE als Dezernent für biologische Abfallwirtschaft tätig war. 1995 wurde die personelle und finanzielle Selbstständigkeit der BGK erreicht und damit das Ziel, als neutrale Stelle für Qualitätssicherung von Interessensverbänden unabhängig zu agieren.

Nach einer Satzungsänderung in 1996 waren auch Direktmitgliedschaften von Gütezeichennehmern bei der BGK möglich. Hintergrund war, dass die bisherige Abwicklung der Gütezeichenverfahren durch die RGK in der BGK gebündelt worden war. Vor diesem Hintergrund hatten sich zwei der sieben Mitgliedsgütegemeinschaften entschlossen, ihre RGK aufzulösen und stattdessen je

einen Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) zu bilden. Gleichzeitig hat die BGK „Spartengütegemeinschaften“ aufgenommen, deren Mitglieder andere Dünge- und Bodenverbesserungsmittel als Kompost herstellen, so etwa die Gütegemeinschaft Gärprodukte (GGG) oder später dann die Bundesgütegemeinschaft Holzaschen (BGH). Aber das ist eine weiterführende Geschichte.

Das Gütezeichen Kompost entsteht

Nach ihrer Konstituierung im Mai 1989 hat die BGK gemäß ihrer Satzung einen Bundesgüteausschuss (BGA) gebildet und diesen mit der Erstellung von Güte- und Prüfbestimmungen für das Gütezeichen Kompost beauftragt. Unter Leitung des Obmanns Prof. Dr. Werner Bidlingmaier legte das Gremium bereits im August einen Entwurf von Güte- und Prüfbestimmungen für Kompost vor, der von RAL zur Anhörung an die Fach- und Verkehrskreise versandt wurde.

An der Anhörung waren insgesamt 36 Verbände, Fachbehörden und Forschungseinrichtungen beteiligt, u. a. der Deutsche Bauernverband (DBV), die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), der Verband Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), der ZVG, der BGL, der Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft (BTH), das Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (BMEL), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), die Umweltministerkonferenz (UMK), das Bundesgesundheitsamt, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, der VKS und der BDE.

Das Anhörungsverfahren zog sich aufgrund vieler, teilweise widersprüchlicher Einwände und Änderungsforderungen über mehr als 2 Jahre. Ziel des Verfahrens von RAL war es, mit den beteiligten Kreisen einen weitgehenden Konsens zu erreichen. Um dies zu ermöglichen, wurden am Entwurf der BGK etliche Änderungen vorgenommen. So wurde etwa dem Wunsch entsprochen, zwischen den Kompostarten Frisch- und Fertigkompost zu differenzieren und jeweils spezifische Anforderungen zu hinterlegen. Um eine „Gleichbehandlung“ bei der Beurteilung von Schwermetallgehalten zu erreichen, wurden diese von der BGK jeweils auf einen „Normkompost“ mit 30 % organischer Substanz in der TM umgerechnet. Die Regelung hatte zum Konsens mit den Fachkreisen beigetragen. Sie wurde später aber aufgrund von Irrelevanz sowie Widersprüchen zu gesetzlichen Grenzwerten einvernehmlich wieder fallen gelassen.

Aus dem Bereich des Gartenbaus kamen Forderungen nach einer Klasseneinteilung von Kompost nach Maßgabe von (löslichen) Nährstoff- und Salzgehalten sowie Anforderungen an die N-Stabilität.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Entstehung einer RAL-Gütesicherung

Bei der Aufstellung der Anforderungen einer RAL-Gütesicherung werden unter Federführung von RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) betroffene Fachkreise wie Verbände der Verbraucher, Verbände der Hersteller, Verbände des Prüfwesens, Fachinstitutionen, betroffene staatliche Stellen sowie das Bundeskartellamt beteiligt.

Die Anforderungen berücksichtigen alle Aspekte, die für die Produkte und Leistungen wesentlich sind. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch neutrale Prüfende regelmäßig überwacht. RAL-Gütezeichen sind daher besonders zuverlässig und vertrauenswürdig.

Hersteller bzw. Gütezeichennehmende können die Anforderungen und Regularien der Gütesicherung nicht allein bestimmen. Dies unterscheidet RAL-Gütezeichen von Eigenmarken der Wirtschaft oder einzelner Hersteller.

Die BGK ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für Dünge- und Bodenverbesserungsmittel aus der Kreislaufwirtschaft. Aufgabe der BGK ist es, eine wirksame, kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Gütebestimmungen sicherzustellen. (KE)

(Fortsetzung von Seite 15)

Dies mündete in die Definition eines Substratkompostes, der als Mischkomponente bei der Herstellung von Kultursubstraten besonders geeignet ist.

Andere Einwänder, wie z. B. der DBV, wollten eine Qualitäts-Differenzierung nach Gehalten bzw. Frachten an potenziellen Schadstoffen. Sie forderten, dass dies nicht einer freiwilligen Gütesicherung überlassen bleiben dürfe, sondern vom Gesetzgeber in einer Verordnung ähnlich der Klärschlammverordnung bestimmt werden müsse. Mit dem Inkrafttreten der Bioabfallverordnung vom 21.09.1989 war dies viele Jahre später der Fall. Mit der Novelle des Düngegesetzes (DüG) vom 12.07.1989 wurde in § 1a Absatz 2 DüG bereits geregelt, dass Düngemittel (und damit auch Komposte) nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Dazu gehört, „dass die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanze und des Bodens ...“ ausgerichtet wird. Dies hat sich in der Praxis als deutlich sinnvollere und positiver belegte Begrenzung von Aufwandmengen erwiesen.

Weitere Aspekte und Ergänzungen der ersten Güte- und Prüfbestimmungen von 1989 betrafen Anforderungen an die Hygiene, insbesondere die Phytohygiene, den Mindestgehalt an organischer Substanz, den Rottegrad, verschiedene Untersu-

chungsmethoden (z. B. für keimfähige Samen sowie für die Pflanzenverträglichkeit), zulässige Gehalte an Fremdstoffen, die Bewertung des Wassergehaltes, die Körnung sowie Deklarationsparameter.

Die den Fach- und Verkehrskreisen als Ergebnis der Anhörung von RAL im August 1991 schließlich zur Kenntnis gebrachte Schlussfassung der Güte- und Prüfbestimmungen war das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung der BGK mit zahlreich eingegangenen Einlassungen, die bei RAL zusammen mit den Antworten der BGK auf über 300 Seiten dokumentiert sind.

Das Recht zur Vergabe des Gütezeichens wurde der BGK am 28.01.1992 von RAL erteilt. Ab diesem Tag durfte die BGK das Gütezeichen nach Maßgabe der zugrundeliegenden Güte- und Prüfbestimmungen vergeben und es in die Warenzeichenrolle beim Deutschen Patentamt eintragen lassen. Die „Gesichter“ der Gütesicherung Kompost bei der BGK sind heute Maria Thelen-Jüngling und Bettina Föhmer.

Rückblickend war es ein sehr langwieriges und aufwendiges Verfahren. „Schlussendlich hat sich aber die akribische Verfahrensführung sehr positiv auf die Durchdringung der Fachwelt via Gütesicherung ausgewirkt“, so der beim RAL zuständige Referent für Gütesicherung Joachim Hauser in seinem Fazit zu dem Verfahren. (KE)

News aus dem ECN

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.



Im Bulletin [2-2022](#) geht es u. a. um

- die im Februar von Eurostat veröffentlichte Statistik zum Siedlungsabfall im Jahr 2020. Zwar werden fast dreimal so viele Abfälle wie 1995 kompostiert, aber im Vergleich zu 2019 stagniert die Menge.
- die internationale Konferenz „Global Forum for Food and Agriculture“, an der 68 Landwirtschaftsminister aus der ganzen Welt teilgenommen haben und die unter dem Thema „Lebensmittelsicherheit beginnt mit dem Boden“ stand.

Im Bulletin [3-2022](#) geht es u. a. um

- die EU-Düngemittelverordnung (EU-FPR) und dem faktischen Ausschluss von Düngemitteln, die tierische Nebenprodukte enthalten aufgrund fehlender Vorgaben zum Ende der Herstellungskette. Auch Komposte und Gärprodukte mit tierischen Nebenprodukten sind hiervon betroffen. Die EU-FPR kann ab dem 16. Juli 2022 angewendet werden.
- die für 2023 geplante Änderung der Abfallrahmenrichtlinie und die für Februar d.J. angesetzte Aufforderung zur Stellungnahme bzgl. der Folgekostenabschätzung. Der ECN fordert in seiner Antwort auf die Konsultation Recyclingziele für getrennt gesammelte kommunale Bioabfälle.

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) des ECN. (vA)

22. Fachtagung VHE-Nord e. V.

Kohlenstoff im Kreislauf denken

Der Klimawandel ist längst da. Wirtschaft und Gesellschaft müssen darauf reagieren. Unterdessen leistet die Kompostwirtschaft schon jetzt ihren Beitrag zum Klimaschutz.

Genau in diesem Kontext bewegen sich die diesjährigen Themenschwerpunkte „Torfersatz“ und „nachhaltiger Ackerbau/Humusaufbau“ der nunmehr 22. Fachtagung des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft VHE-Nord e. V. Unter dem Titel „Kohlenstoff im Kreislauf denken“ lädt der VHE-Nord nach zwei Jahren Corona-Pause wieder Branchenvertreter und Fachleute zur Präsenzveranstaltung ein - in diesem Jahr nach Hamburg.

Torfersatz ist großes Thema

Referenten aus Forschung, Ministerien und Gartenbau geben auf der Tagung einen aktuellen Einblick in neue Ansätze zur Torfreduzierung sowohl im Gartenbau als auch im Baumschulbereich. Den Aufschlag macht Dr. Gerlinde Michaelis, Leiterin der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Bad Zwischenahn, die die Vorreiterrolle Niedersachsens mit seinem Torfersatzforum, aber auch die Torfminderungsstrategie des Bundes erläutert. Dass Torfersatz im Profibereich aber wahrlich kein leichtes Unterfangen ist und die grüne Branche vor große Herausforderungen stellt, wird Heinrich Beltz in seinem Fachbeitrag aufzeigen. Denn mit dem Torfverzicht treten auch Probleme auf: zu hohe pH-Werte, Stickstoffmangel sowie hohe Salzgehalte. Insofern wird die Position von Dr. Sebastian Kipp, Leiter Research and Development der Klasmann-Deilmann Service GmbH, keine Überraschung sein: Wenngleich der Einsatz von Torfersatzstoffen wie Holzfaser, Kompost oder Kokos in seinem Unternehmen auf freiwilliger Ebene ständig zunehme, liege ein vollständiger Torfersatz noch in Ferne. Den Paradigmenwechsel von Torf und Dünger hin zu alternativen Substratausgangsstoffen nimmt der geschäftsführende Gesellschafter der Gramoflor GmbH & Co. KG auf, geht dabei allerdings gezielt auf die Möglichkeiten hochwertiger Komposte in Blumenerden und Substraten ein.



Humusaufbau als zweiten Schwerpunkt

Doch drängt die Zeit des Umbaus. So stellt ein Vertreter aus dem niedersächsischen Landwirtschaftsministerium die Ackerbaustrategie des Bundeslandes Niedersachsen vor, in der die Erhöhung von an vielen Standorten immer noch relativ niedrigen Humusgehalten ein wichtiges Ziel darstellt.

Anknüpfend daran wird Landwirt Henning Knutzen aus dem schleswig-holsteinischen Hürup die Aktivitäten des Vereins „Boben op“ darstellen, der sich seit einigen Jahren für den Humusaufbau engagiert. Knutzen wird in Hamburg die Klimaschutz-Relevanz von Humus durch dessen enorm hohe Kohlenstoff- respektive CO₂-Speicherfähigkeit betonen. Er ist davon überzeugt, dass die Landwirtschaft durch einen großangelegten Humusaufbau das Klima retten könne. Dies ist aus seiner Sicht durch Dauerbegrünung und Komposteintrag, aber auch durch den zusätzlichen Einsatz von Pflanzenkohle erreichbar.

Wenngleich es sicherlich viele Optionen eines nachhaltigen Kohlenstoff-Kreislaufs geben mag, ist auch die diesjährige VHE-Botschaft unmissverständlich: „CO₂MPOST for FUTURE“: „Je größer die Kompostmenge, desto rascher geht der Humusaufbau vor sich.“

Informationen zur 22. Fachtagung des VHE-Nord e. V. am 23. Juni 2022 in Hamburg und Buchung unter info@vhe-nord.de, Ansprechpartner: Geschäftsführer Ulf Meyer zu Westerhausen. (DJ)

Öko-Feldtage, 28. - 30. Juni 2022

BGK als Aussteller auf den Ökofeldtagen

Auf der Hessischen Staatsdomäne Gladbacherhof in Villmar wird die BGK auf dem Gelände mit den Demonstrationsflächen Stand E 6 gemeinsam mit dem VHE, der RGK Südwest und der RGK Bayern als „Gütesicherung von Komposten aus der Kreislaufwirtschaft“ vertreten sein und Informationen zum Einsatz von Kompost im Ökolandbau bereitstellen. In einem Vortragszelt des NÖK (Netzwerk Ökolandbau und Kompost) Hessen ist ein „Kompostforum“ auf der Nachbarfläche geplant. Weitere Informationen unter www.oeko-feldtage.de (WE)

Öko-Feldtage 2022

Treffpunkt der ökologischen Landwirtschaft



Humus - schwarzes Gold im Boden

Die i.m.a - information.medien.agrar e. V. hat in Kooperation mit dem VHE zwei Unterrichtsbausteine zum Thema Humus und Klimaschutz im Lehrermagazin **Lebens.Mittel.Punkt** herausgebracht. Der erste Artikel „Humus - schwarzes Gold im Boden“ ist in der Ausgabe Nummer 44 (1/2021) erschienen. In Heft 45 (2/2021) wurde der zweite Unterrichtsbaustein „Humusaufbau für den Klimaschutz“ herausgebracht.

Der VHE hat Sonderdrucke beider Unterrichtsbausteine anfertigen lassen, die jeweils 8 Seiten umfassen. Im Ersten werden die Themen „Entstehung von Humus“ und „Wirkung von Humus auf den Boden“ anhand von Sachtexten, Experimentideen und Aufgabenblättern für Schüler*innen der Primarstufe aufbereitet. Der zweite Sonderdruck eignet sich für die Sekundarstufe und umfasst die Themen „Kohlenstoff in Humus“ und „Böden als CO₂-Senke“.

Die Sonderdrucke sind für Unternehmen der Abfallwirtschaft und Kommunen gut zu Zwecken der eigenen Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Darüber hinaus können sie den Schulen in der Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Den Lehrern stehen mit den Sonderdrucken umfangreiche Materialien und Ideen zu Verfügung, um das Thema Humus im Schulunterricht zu erarbeiten.

Die **Sonderdrucke** können für 2,00 €/ Druckexemplar inkl. MwSt. zzgl. Versand und ab einer Abnahme von mindestens 11 Stück für 1,50 €/Druckexemplar inkl. MwSt. zzgl. Versand beim VHE in Aachen bestellt werden (Tel.: 0241 99 77 119; E-Mail: kontakt@vhe.de). (SN)



BGK

Schulung für GS-Beauftragte 2022

Für jede Produktionsanlage, die an der **RAL-Gütesicherung** teilnimmt, ist gemäß den Vorgaben des **Qualitätsmanagement-Handbuchs (QMH)** ein **Beauftragter für die Gütesicherung (GS-Beauftragte)** zu bestimmen. Zur Qualifikation für diese Aufgabe bietet die **BGK** am **22. Juni** eine **Grundschulung** an.

Die Schulung richtet sich in erster Linie an die „Neueinsteiger*innen“ zum Thema Gütesicherung, denen die Teilnahme an der Grundschulung zu empfehlen ist.

Schulungsinhalte sind neben den allgemeinen Grundlagen und der Funktionsweise der RAL-Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte auch die für die Branche maßgeblichen abfall- und düngerechtlichen Bestimmungen (BioAbfV, DüMV etc.).

Die Teilnehmenden erhalten eine entsprechende Bescheinigung zum Nachweis der Fach- und Sachkunde für GS-Beauftragte.

Die nächste Grundschulung wird als eintägige Online-Veranstaltung angeboten (10 - 16 Uhr).

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite unter [Service/Schulungen](#) bzw. direkt

für **Mittwoch, den 22. Juni 2022**

unter [Anmeldung \(gotowebinar.com\)](#)

Falls Sie noch weitere Fragen zur Schulung haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der BGK unter Tel. 02203 358 37 0 oder info@kompost.de (TJ)

DLG-Feldtage, 14. - 16. Juni 2022

BGK als Aussteller auf den DLG-Feldtagen

Zum wiederholten Male präsentiert sich die BGK gemeinsam mit dem Fachverband Biogas e. V. auf den DLG-Feldtagen, die in diesem Jahr auf dem Versuchsgut Kirschgartshausen/Mannheim (BW) stattfinden. Seit 2010 stellt die BGK auf DLG-Feldtagen die Anwendung von Kompost und Gärprodukten vor. Auch in diesem Jahr liegt der Schwerpunkt bei Fragen zur Qualität und den Möglichkeiten der Anwendung in der Landwirtschaft.

Die BGK freut sich auf Ihren Besuch auf dem Versuchsfeld Stand 15 a. Weitere Informationen [hier](#). (WE)





Veranstaltungen

5. bis 7. April 2022, Kassel
33. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum 2022

Weitere Infos: [hier](#)

12. Mai 2022, online
Abfallentsorgende Biogasanlagen - Chancen des EEG 2021 nutzen

Weitere Infos: [hier](#)

19. Mai 2022, Hannover/Lahe
Grundlagen der Kompostierung

Weitere Infos: [hier](#)

14. bis 16. Juni 2022, Mannheim
DLG-Feldtage

Weitere Infos: [hier](#)

23. Juni 2022, Hamburg
22. Fachtagung des VHE-Nord e. V. - Kohlenstoff im Kreislauf denken

Weitere Infos: [hier](#)

27. und 28. Juni 2022, Stuttgart
Bioabfallforum 2022

Weitere Infos: [hier](#)

28. bis 30. Juni 2022, Villmar
Öko-Feldtage auf dem Gladbacherhof

Weitere Infos: [hier](#)

14. bis 17. September 2022, Nürnberg
GaLaBau Messe

Weitere Infos: [hier](#)

6. und 7. Oktober 2022, Eisenach
BGK-Jahrestreffen

Weitere Infos siehe S. 9

13. Oktober 2022, Frankfurt am Main
DDP Forum - Phosphor-Recycling 2029 Etappenziel erreicht?

Weitere Infos: [hier](#)

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion
David Wilken (DW)



Mitarbeit in dieser Ausgabe
Yvonne Bosch (BOS), Bettina Föhmer (FÖ),
Dierk Jensen (DJ), Dr. Bertram Kehres (KE), Dr.
Andreas Kirsch (KI), Karin Luyten-Naujoks (LN),
Michael Schneider (SN), Maria Thelen-Jüngling
(TJ), Lisa van Aaken (vA), Susanne Weyers (WE)

Fotos

cavid - stock.adobe.com
Mykola Mazuryk - stock.adobe.com
Jobakashii - stock.adobe.com
Foodwatch
Kranidi - stock.adobe.com
BGH
Fotowerk - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

27. Jahrgang, Ausgabe Q1-2022
28.03.2022